

250. Sitzung des Rechtsausschusses
am 16. Januar 2026 als Videokonferenz

Nach Begrüßung durch die Vorsitzende und dem Bericht der Geschäftsführung über aktuelle Entwicklungen in der ABV beriet der Rechtsausschuss zum Thema **Informationszugang zu einzelnen Anlageportfolios** der Versorgungswerke. Dabei wurde das – noch nicht rechtskräftige – Urteil des VG Karlsruhe vom 16. Juli 2025, Az.: 3 K 70/23, zur VBL ebenso in den Blick genommen, wie die bei einigen Versorgungswerken eingegangene Anfrage der Initiative „Frag den Staat“. Diese hätte auch das Verfahren vor dem VG Karlsruhe angestrebt. Die Antragsteller strebten eine Offenlegung der Einzelbestände des Portfolios wie beim KENFO an. Der Rechtsausschuss schaute sich die im Internet verfügbaren, tausende Positionen umfassenden Excel-Listen vom KENFO an und stellte fest, dass man aus diesen voraussichtliche eine Anlagestrategie ableiten könne, zumindest dann, wenn man diese mit den Listen der Vorjahre vergleiche. Einigkeit bestand dahingehend, zunächst den weiteren Fortgang des VBL-Verfahrens abzuwarten. Gegebenenfalls müsse man anschließend prüfen, ob Informationen über die Anlagetätigkeit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach dem UIG darstellten. Es wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass bis auf Weiteres kein Einblick in die einzelnen Anlageportfolios der Versorgungswerke gewährt werden sollte. Der Rechtsausschuss vermutet es als lohnend, diesbezüglich auch das Thema Kartellrecht in den Blick zu nehmen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „**Neues aus der Rechtsprechung**“ beriet der Rechtsausschuss zu folgenden Verfahren:

- Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a., zu „Beamtenbesoldung in Berlin“. Das BVerfG hatte die Besoldung von Beamten des Landes Berlin in den Besoldungsordnungen A für die Jahre 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen als verfassungswidrig beanstandet. Auch wenn die Entscheidungen nicht direkt auf die berufsständische Versorgung übertragbar seien, lasse sich aus diesen der Ansatz herleiten, dass eine Einbeziehung von Beamten in ein beitragsfinanziertes Alterssicherungssystem einen tiefgreifenden Eingriff in Art. 33 Abs. 5 GG darstellen würde.
- Beschluss des OVG Niedersachsen vom 30. Oktober 2025, Az.: 8 LA 96/24, zu „Keine abschlagsfreie vorzeitige Inanspruchnahme von Altersbezügen eines schwerbehinderten Versorgungsberechtigten“. Der Beschluss bestätige die bisherige Rechtsprechung und könne bei Anfragen aus dem eigenen Mitgliederbereich argumentativ hilfreich sein.
- Urteil des BVerfG vom 23. September 2025, Az.: 1 BvR 1796/23, zu „Verfassungswidrige Altersgrenze für Anwaltsnotare“, in das neue Erkenntnisse zur Berufstüchtigkeit im Alter – zumindest bei bestimmten Berufen – eingeflossen seien.

- Urteil des BFH vom 03. September 2025, Az.: X R 1/24, zu „Besteuerung deutscher Rentner in Portugal – Status des ‚residente não habitual‘ im DBA-Portugal“. Kernaussage des Urteils sei, dass sich Rentner, die in Portugal aufgrund des Sonderstatus eines „Residente Não Habitual“ keine oder nur eine geringe Pauschalsteuer auf ihre ausländischen Einkünfte zahlten, gegenüber dem deutschen Fiskus nicht auf eine Freistellung berufen könnten und das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zurückfalle. Das Urteil könne auch berufsständische Rentner betreffen. Die Entscheidung des BFH beziehe sich auf die Rechtslage vor dem 01. April 2020.

Unter dem Tagesordnungspunkt **Ehrenamt und Sozialversicherungspflicht** beriet der Rechtsausschuss einmal zum Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 06. Oktober 2025, Az.: L 14 BA 39/24, welches die Tätigkeit des DAV-Präsidenten als Arbeitnehmer einstufte. Er stellte fest, dass es wie eine Kampagne gegen große Berufsverbände wirke, welche eine Gesetzesinitiative nach sich ziehen könne. Eine solche könnte eine Chance sein, berge aber ebenfalls nicht unerhebliche Risiken. Ebenfalls beriet der Rechtsausschuss zum Urteil LSG Schleswig-Holstein vom 13. November 2024, Az.: L 5 BA 10029/21, zu „Steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende eines privaten nicht wirtschaftlichen Vereins im Sinne einer Interessenvertretung“, welches sich jedoch seiner Ansicht nach wegen der besonderen Satzungsregelungen nicht auf die ABV übertragen lasse.

Weitere Beratungsthemen waren:

- Cybersicherheit und Namensnennungen von Mitarbeitern auf den Homepages,
- Entwurf der Compliance-Richtlinie für die ABV,
- kammerübergreifendes Ausbildungskonzept bei Ärzten,
- Anfrage eines Versorgungswerks zu Übergangsvorschriften bei Satzungsänderungen und
- Versicherungsbedingungen für Verein.

* * *